

Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

Mögliche Verschärfungen bei der Vermögenssteuer

Vor einigen Wochen hat die Schweizerische Steuerkonferenz auf ihrer Web-Site das neue Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.8.2008 publiziert. Es handelt sich dabei um die neue Version der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Wegleitung), welche vom Grundsatz her für Bewertungen auf der Basis von Abschlüssen gelten soll, die einen Bilanzstichtag nach dem 1. Januar 2008 aufweisen. Damit wird sich die neue Bewertungspraxis für das Gros der Fälle bereits auf die Vermögenssteuer der laufenden Steuerperiode 2008 auswirken, weshalb die Neuerungen in der Folge kurz dargestellt und ein möglicher Handlungsbedarf herausgeschält werden soll.

Einleitung - Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung bezweckt im Rahmen der Vermögenssteuer eine schweizweit einheitliche Bewertung von **in- und ausländischen** Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden und dient damit der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen.

Bestimmung des Ertragswertes - Massgebende Jahresrechnungen

Nach der für Abschlüsse bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung der Wegleitung wurde der Ertragswert des Unternehmens in der Regel auf der Basis der letzten zwei Jahresrechnungen (n, n-1) bestimmt. Der massgebende Ertrag entsprach dabei dem Durchschnitt der letzten beiden Ergebnisse, wobei das Ergebnis des aktuelleren Jahres doppelt gewichtet wurde.

Neu eröffnet die Wegleitung zusätzlich die Möglichkeit, dass in die Ertragswertberechnung die letzten drei Abschlüsse (n, n-1 und n-2, je einfach gewichtet) einbezogen werden, wobei jeder Kanton eines der beiden Modelle als kantonalen Standard zu bestimmen hat. Dabei steht der zu bewertenden Gesellschaft das Recht offen, bei dem für die Bewertung zuständigen Kanton (=Sitzkanton der Gesellschaft) das jeweils andere Modell zu wählen. Es gilt aber im Auge zu behalten, dass die Gesellschaft an das einmal gewählte Modell für mindestens fünf Jahre gebunden bleibt.

Grundsätzlich dürfte sich durch diese neu geschaffene Wahlmöglichkeit ein gewisses Planungspotential für die Gesellschaft

bzw. deren Anteilhaber eröffnen, dieses sollte jedoch aufgrund der damit verbundenen Bindungswirkung nur nach einer sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile ausgeschöpft werden.

Bestimmung des Kapitalisierungssatzes und Berücksichtigung des Unternehmensrisikos

Bislang erfolgte die Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes auf der Basis der Durchschnittsrendite auf Verfall von schweizerischen Industrie- und Bankenanleihen am Ende des Jahres vor dem Bewertungsstichtag. Die entsprechenden Zinssätze wurden alljährlich in den Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung publiziert. Für die Bewertung wurde der so ermittelte Basiszinssatz um 1% erhöht, um einen Teil des zusätzlichen Unternehmensrisikos abzudecken. Dem grössten Teil des Unternehmensrisikos wurde allerdings nicht im Rahmen des Kapitalisierungszinssatzes, sondern durch eine pauschale Kürzung des durchschnittlichen Reingewinns um 30% Rechnung getragen. Damit sollte – wie erwähnt – das allgemeine Unternehmensrisiko, auch jenes für besonders krisenanfällige oder risikoreiche Branchen und die dadurch bedingte, nur partielle Ausschüttbarkeit erarbeiteter Gewinn abgedeckt werden.

Nach der überarbeiteten Wegleitung setzt sich der Kapitalisierungssatz zusammen aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen sowie einer festen und einheitlichen Risikoprämie von 7%. Der Zinssatz für risikolose Anlagen wird dabei auf der Basis des 5-Jahres-Swapsatzes für Schweizer Franken der Steuerperiode ermittelt. Der insgesamt anzuwendende Kapitalisierungssatz wird – wie bisher – jährlich in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert. Der bisherige Pauschalabzug von 30% des durchschnittlichen Reingewinns entfällt hingegen gänzlich.

In der Tendenz ist davon auszugehen, dass die beiden Neuerungen (d.h. andere Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes, Wegfall des Pauschalabzuges von 30%) insgesamt zu einem tieferen Ertragswert und damit, aufgrund dessen zweifacher Gewichtung, zu einer Reduktion des Unternehmenssteuerwertes führen werden. Die exakten Auswirkungen hängen indessen von den jeweiligen (Gesamt-) Umständen des konkreten Einzelfalles ab.

Substanzwert - Abzug für latente Steuern

Von den im Rahmen der Substanzwertermittlung zu berücksichtigenden, unversteuerten stillen Reserven in den Aktiven und Passiven der zu bewertenden Gesellschaft (sowie deren allfälligen Tochtergesellschaften) sind die darauf lastenden latenten Steuern in Abzug zu bringen, welche bei der Realisation der Bewertungsunterschiede ausgelöst werden. Der entsprechende Steuersatz von bislang 20% wurde in der angepassten Wegleitung neu auf 15% reduziert, was eine leichte Erhöhung des Substanzwertes zur Folge haben wird. Bei Holdinggesellschaften kann ein Abzug für latente Steuern nur insoweit vorgenommen werden, als von der Gesellschaft kantonale Gewinnsteuern erhoben werden.

Einführung eines Mindestwertes

Die wahrscheinlich einschneidendste Änderung liegt jedoch in der Einführung eines Mindestwertes. Diese neue Bestimmung kommt gemäss Wegleitung immer dann zum Tragen, wenn der Ertragswert nach den obigen Berechnungen kleiner ausfällt, als der Substanzwert. In diesen Fällen gilt als Mindestwert für die zu bewertende Gesellschaft neu der Substanzwert zu Fortführungswerten. Wie Beispielberechnungen zeigen, kann diese Neuregelung bis zu einer Verdreifachung des Vermögenssteuerwertes der Aktien der zu bewertenden Gesellschaft und damit einer entsprechenden Zunahme der Vermögenssteuer führen.

Besonders stossend wirkt sich diese Bestimmung dann aus, wenn die zu bewertende Gesellschaft in einer Verlustsituation ist und der Ertragswert negativ ausfallen würde. Bislang wurde in einer solchen Situation der Unternehmenswert festgelegt, indem die Summe von doppelt gewichtetem Ertragswert (Null) und Substanzwert durch drei dividiert wurde (Praktikermethode). Damit blieben dem Anteilsinhaber in einer (Verlust-) Situation mit i.d.R. eingeschränkten Ausschüttungsmöglichkeiten immerhin ungebührlich hohe und substanzzehrende Vermögenssteuern erspart. Neu soll auch in einer solchen Situation als Wertuntergrenze der Substanzwert zu Fortführungswerten mit den oben erwähnten Steuerfolgen zum Tragen kommen.

In einer Zeit, in welcher der substanzzehrende Charakter der Vermögenssteuer vermehrt kritisch hinterfragt und zunehmend auf die Notwendigkeit zur Bildung von Eigenkapital hingewiesen wird, ist diese Verschärfung fehl am Platze und kann insbesondere für Anteilsinhaber von KMU-Gesellschaften zu ungebührlichen steuerlichen Mehrbelastungen führen.

Gewährung des Pauschalabzuges für Minderheitsaktionäre

Ebenfalls neu geregelt wurden die Voraussetzungen, unter denen ein Minderheitsaktionär (kapital- oder stimmenmässige

Beteiligung bis und mit 50%) den Pauschalabzug von 30% auf dem rechnerischen Aktiensteuerwert für vermögensrechtliche Beschränkungen beanspruchen kann. Zwar richtet sich die Gewährung des Pauschalabzuges weiterhin danach, ob der Minderheitsaktionär eine angemessene Dividende aus seinem Aktienbesitz erhält oder nicht. Hingegen wurde die Berechnung der Vergleichsrendite neu geregelt.

Bislang galt die Dividendenrendite des Anteilsinhabers als angemessen, wenn sie mindestens 60% des für die Ermittlung des Ertragswertes des Unternehmens herangezogenen Kapitalisierungszinssfußes erreichte. Neu wird die Dividendenrendite des Anteilsinhabers mit dem um einen Prozentpunkt erhöhten, durchschnittlichen 5-Jahres-Swapsatz verglichen, um deren Angemessenheit zu beurteilen und damit über die Gewährung des Pauschalabzuges zu entscheiden.

Ferner wurde der Ausnahmekatalog für die Gewährung des Pauschalabzuges gestrafft und um einige Positionen gekürzt.

Letztlich gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass in der neuen Wegleitung ausdrücklich festgelegt wurde, dass privatrechtliche Verträge, wie bspw. Aktionärsbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, im Rahmen der steuerlichen Wertfestsetzung unbeachtlich seien. Diese Regelung geht u.E. vollkommen an der betrieblichen Praxis und an den wirtschaftlichen Realitäten vorbei, indem damit u.U. Werte besteuert werden, über die der Steuerpflichtige gar nicht verfügt. Damit strapaziert die Regelung die verfassungsmässigen Prinzipien der Gleichbehandlung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und kommt mithin einer verbotenen konfiskatorischen Besteuerung nahe.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

Die neuen steuerlichen Bewertungsvorschriften für nicht kotierte Wertpapiere gelten für Bewertungen, die auf der Basis von Abschlüssen mit einem Bilanzstichtag ab 1. Januar 2008 erstellt werden. D.h. dass sich die Änderungen bereits auf die Vermögenssteuer 2008 auswirken werden.

Als Ausnahme von obigem Grundsatz kommt die Einführung des Mindestwertes erst bei Bewertungen zum Tragen, die auf der Basis von Abschlüssen mit einem Bilanzstichtag ab 1. Januar 2011 erstellt werden.

Fazit

Im Rahmen der Neufassung der Wegleitung zur Bewertung nicht kotierter Wertpapiere wurden verschiedene Bestimmungen angepasst, deren teilweise gegenläufige Effekte eine generelle

Aussage über die konkreten Auswirkungen im Einzelfall praktisch verunmöglichen. Nur aufgrund einer individuellen Analyse lassen sich folglich Handlungsempfehlungen für die betroffenen Anteilsinhaber ableiten.

Als grundsätzlich problematisch erachten wir hingegen die Einführung eines Mindestwertes in der Form des Substanzwertes für Gesellschaften mit geringer oder fehlender Ertragskraft, da diese Neuregelung zu einer substanzzehrenden Vermögenssteuerbelastung in Zeiten mit nur beschränkten Ausschüttungsmöglichkeiten führt. Das Gleiche gilt auch für das generelle ausser Acht lassen der Auswirkungen bspw. von Aktionärsbindungsverträgen im Rahmen der Festsetzung des Vermögenssteuerwertes.

Da die neuen Bestimmungen – mit Ausnahme des Mindestwertes – bereits für die Steuerperiode 2008 Wirkung entfalten werden, sollten sie bereits in der Abschlussgestaltung per 31. Dezember 2008 berücksichtigt werden.

Möchten Sie im Einzelfall eine detailliertere Beurteilung vornehmen lassen, stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten

[Ariste Baumberger](#)

[Fredy Brügger](#)

[Mathias Josi](#)

[Thomas Kunz](#)

gerne zur Verfügung.